

ANGESCHLAGEN AM 12.1.2018
ABGENOMMEN AM



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HARTBERG-FÜRSTENFELD

→ Anlagenreferat

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Ulrike und Hermann Retter GmbH
Oberneuberg 88
8225 Pöllau

Bearb.: Mag. Stefan Koller
Tel.: +43 (3332) 606-226
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHHF-184307/2016-5

Hartberg, am 11.01.2018

Ggst.: Ulrike und Hermann Retter GmbH, 8225 Oberneuberg 88
Biogut Retter
Zu- und Umbau beim bestehenden Obsthof

Öffentliche Kundmachung einer mündlichen Verhandlung am Donnerstag, dem 25.01.2018 um 13.30 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle/ Biogut Retter

Die Ulrike und Hermann Retter GmbH hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Gewerberechtliche und baurechtliche (Änderungs)genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebsanlagenänderung zur Ausübung des Gewerbes

Lage der Anlage: Grundstück Nr. 980/2, 980/3, KG. Oberneuberg, Gemeinde Pöllauberg

Kurzbeschreibung des Projektes: der bestehende Obsthof soll baulich und betrieblich umgestaltet werden; eine Photovoltaikanlage mit 22 kWp soll dachparallel errichtet werden

Außenanlagen: Bestand

Maschinelle Anlagen: lt. Geräteliste

Heizungsanlage: genehmigte Biomasseheizung vom Hotel

Ausweisung im Flächenwidmungsplan: E 0,2 - 0,8

8230 Hartberg • Rochusplatz 2
Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr
DVR 0077941 • UID ATU37001007
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 • BIC STSPAT2G

Betriebszeiten: in der Verhandlung festzulegen
Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer: Arbeitnehmer werden beschäftigt

Erstgenehmigung: Bescheid Bezirkshauptmannschaft Hartberg
vom 21.11.1991, GZ.: 4 Re 212-1991

Auf diesen Bescheid bezieht sich das Ansuchen.

Rechtsgrundlagen:

- ⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl.Nr. 194/1994, i.d.g.F.:
§§ 74, 77, 81, 356, 356 b, 356 e, 359 b
- ⇒ Steiermärkisches Baugesetz 1995, LGBl.Nr. 59/1995, i.d.g.F.:
§§ 19, 20, 24
- ⇒ Bauübertragungsverordnung 1999, LGBl.Nr. 58/1999, i.d.g.F.:
§ 1 lit. a

Sonstige Rechtsgrundlagen:

- ⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54
- ⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.:
§ 93, § 94

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

im gewerbebehördlichen Verfahren:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

im baurechtlichen Verfahren:

- Übereinstimmung mit Raumordnungsbestimmungen, sofern damit ein Immissionsschutz verbunden ist
- Bauabstände, Schallschutz und Brandschutz
- Schutz vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Nachbar können Sie von Ihrem Anhörungsrecht **im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren** schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung **bis zum 24.01.2018** Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Stefan Koller
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Ulrike und Hermann Retter GmbH, Oberneuberg 88, 8225 Pöllau, mit der Bitte die Kundmachung gut sichtbar auf dem Betriebsgrundstück anzuschlagen, mit Zustellnachweis (RSb)
2. Gemeinde Pöllau, Oberneuberg 180, 8225 Oberneuberg, mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel und Kundmachungen in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen oder sofern es zweckmäßig ist, die Nachbarn persönlich zu verständigen.

Die an der Amtstafel angeschlagene Kundmachung ist mit Anschlag- und Abnahmevermerk dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben und sind die benachbarten Häuser, in denen die Kundmachung angeschlagen wurde, darauf ersichtlich zu machen;

Nach § 355 GewO 1994 ist die Gewerbebehörde verpflichtet, die Gemeinde im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage zum Schutz der öffentlichen Interessen (siehe § 74 Abs. 2 GewO) zu hören;

Bei Anlagen mit erhöhter Feuer- und Explosionsgefahr soll ein Vertreter der Feuerwehr an der Verhandlung namens der Gemeinde teilnehmen;

3. Arbeitsinspektorat Steiermark, Dienststelle Graz, Liebenauer Hauptstraße 2-6, 8041 Graz, mit dem Ersuchen um Teilnahme, unter Anschluss eines Plansatzes;
4. Baubezirksleitung Oststeiermark, Rochusplatz 2, 8230 Hartberg, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur, im Hause, wegen Entsendung eines bautechnischen Amtssachverständigen, unter Anschluss eines Plansatzes;
5. Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, Landhausgasse 7, 8010 Graz, wegen Entsendung eines maschinentechnischen Amtssachverständigen, unter Anschluss eines Plansatzes;
6. Architekt Dipl.-Ing. Anton H. Handler, Herrengasse 21, 8230 Hartberg, als Projektant
7. Maria Waidacher, Unterneuberg 28, 8225 Pöllau, mit Zustellnachweis (RSb) ✓
8. Alois und Elfriede Bruchmann, Oberneuberg 87, 8225 Pöllau, mit Zustellnachweis (RSb) ✓